

Familienkasse	Name, Vorname des Kindergeldberechtigten
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer (Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)
	Steuer-ID

## Berechnung der Einkünfte und Bezüge

des über 18 Jahre alten Kindes \_\_\_\_\_ (geb. \_\_\_\_\_ )  
für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ Prüfung Prognose

Hinweis: Vordruck gültig ab 2010

Anspruchszeitraum (1)	von	bis
Grenzbetrag (ggf. anteilig) (2)		
<b>A. Einkünfte</b>		
<b>1. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die auf den Anspruchszeitraum entfallen</b> (Bruttoarbeitslohn einschl. z. B. Urlaubs- / Weihnachtsgeld, VL) (2) (3)		
davon Versorgungsbezüge im Anspruchszeitraum (z. B. Hinterbliebenenbezüge nach Beamtenrecht)		
abzgl. Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag im Anspruchszeitraum ggf. zeitanteilig. (3)	-	
abzgl. Werbungskosten Pauschale 920 / 102 Euro, ggf. zeitanteilig (3) , ODER nachgewiesene höhere Werbungskosten (KG 7c), ggf. anteilig (3)	-	
		→
<b>2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land-/Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb im Anspruchszeitraum</b> (Betriebseinnahmen abzgl. Betriebsausgaben) (3)		+
<b>3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Anspruchszeitraum</b> (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) (3)		+
<b>4. Einnahmen aus Kapitalvermögen im Kalenderjahr</b> (z. B. Dividenden, Zinsen u. Ä.) (3)		
abzgl. Sparerfreibetrag 801 Euro	-	
<b>Einkünfte</b>		
davon entfallen auf den Anspruchszeitraum (3)		→ +
<b>5. Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG im Anspruchszeitraum – insbesondere Leibrenten –</b> (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) (3) (4)		+
<b>B. Bezüge</b>		
<b>1. Einnahmen im Anspruchszeitraum</b> (u.a.: Lohnersatzleistungen, BAföG, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz)		
<b>2. Hinzurechnung des Versorgungsfreibetrages einschl. Zuschlag</b> (5) (s. A.1, A.4)	+	
<b>3. Veräußerungsgewinne, Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen im Anspruchszeitraum</b> (5)	+	
<b>4. Unterhaltsleistungen des Ehepartners des Kindes im Anspruchszeitraum</b> – nur in Mangelfällen – (6)	+	
abzgl. Kosten Pauschale 180 Euro, ggf. zeitanteilig (3) , max. Höhe Bezüge, ODER nachgewiesene höhere Kosten, ggf. anteilig (3)	-	
		→ +
abzgl. Kürzungsbetrag für geteilte(n) Monat(e) (7)		-
abzgl. besondere Ausbildungskosten (vermindert um Erstattungen)		-
abzgl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung		-
<b>Gesamtsumme der Einkünfte und Bezüge</b>		→
<b>Grenzbetrag ( ) wurde / wird voraussichtlich</b>	<b>überschritten</b>	<b>nicht überschritten</b>

# Anmerkungen

Angaben in Euro.

Für Zeiträume 2009 KG 7b – Stand 2009 – verwenden.

## (1) Anspruchszeitraum

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 63 Abs. 1 Satz 2, 32 Abs. 4 EStG ein Anspruch auf Kindergeld. Es können nur solche Monate berücksichtigt werden, in denen das Kind an mindestens einem Tag einen Tatbestand des § 32 Abs.4 Satz 1 EStG erfüllt, z.B. noch nicht 25 Jahre alt ist und für einen Beruf ausgebildet wird. Übergangsregelungen bestehen für Kinder, die 2006 ihr 24., 25. oder 26. Lebensjahr vollenden. Weitere Voraussetzung ist, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, mit denen es seinen Unterhalt oder seine Berufsausbildung bestreiten kann, im Anspruchszeitraum den Grenzbetrag des § 32 Abs.4 Satz 2 EStG nicht übersteigen.

## (2) Grenzbetrag, Kürzungsmonat

Bezogen auf das Kalenderjahr sind Einkünfte und Bezüge des Kindes in Höhe von maximal 8.004 Euro ab dem Kalenderjahr 2010 für das Kindergeld unschädlich. Für jeden Kalendermonat, in dem ein Tatbestand des § 32 Abs.4 Satz 1 EStG an keinem Tag vorliegt, verringert sich der Betrag um ein Zwölftel (Kürzungsmonat). Einkünfte und Bezüge, die auf Kürzungsmonate entfallen, bleiben für die Prüfung, ob der Grenzbetrag überschritten wird, außer Ansatz.

## (3) Aufteilung der Einkünfte und Bezüge sowie Werbungskosten und Kostenpauschalen

Liegen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Kindes gemäß § 32 Abs.4 Satz 1 EStG nicht während des gesamten Kalenderjahres vor, sind die Einkünfte und Bezüge dem Anspruchszeitraum zuzuordnen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte i.S.d. § 22 EStG und Bezüge sind nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Zeiträumen zugeflossenen Einnahmen aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen ist bei der Prognose eine zeitanteilige Berücksichtigung durch Zwölfteln möglich.
- Andere Einkünfte sind so zu verteilen, dass für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des Jahresbetrages anzusetzen ist.

Pauschbeträge nach § 9a EStG und die Kostenpauschale von 180 Euro sind zeitanteilig anzusetzen; dabei erfolgt die Verteilung nur auf solche Monate, in denen entsprechende Einkünfte/Bezüge erzielt wurden. Ein Ansatz der Kostenpauschale kommt auch neben dem Nachweis besonderer Ausbildungskosten in Betracht. Höhere Werbungskosten sind nach dem Verhältnis der Brutto-Einnahmen innerhalb/außerhalb des Anspruchszeitraums nach folgender Formel aufzuteilen:

$$\frac{\text{Einnahmen im Anspruchszeitraum}}{\text{Jahreseinnahmen}} \times \text{nachgewiesene höhere Werbungskosten} = \text{zu berücksichtigende Werbungskosten}$$

Es ist u.U. auch eine andere Aufteilung möglich, wenn der Berechtigte dies aufgrund wirtschaftlicher Gesichtspunkte rechtfertigt. Besonderheiten gelten in einem geteilten Monat gemäß Anmerkung (7).

## (4) Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören z.B. Waisen-/ Halbweisen-/ Erwerbsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschl. Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie – als Bezug – Zuschüsse des Versicherungsträgers. Der Ertragsanteil stellt Einkünfte dar, während der Kapitalanteil zu den Bezügen gehört. Aus Vereinfachungsgründen ist vom Brutto-Betrag der Rente (monatlicher Rentenbetrag x Anzahl der Monate im Anspruchszeitraum) – ggf. zeitanteilig – zunächst der Werbungskostenpauschbetrag (bis zur Höhe des Ertragsanteils der Rente, maximal 102 Euro) und dann die Kostenpauschale (bis zur Höhe des Kapitalanteils der Rente, maximal 180 Euro) abzuziehen. Die Kostenpauschale kann in diesem Fall unter Punkt B. nur im verbleibenden Umfang abgezogen werden.

## (5) Sonderfälle im Rahmen der Bezüge

Nach § 32 Abs. 4 Satz 4 EStG gehören zu den Bezügen auch steuerfreie Veräußerungsgewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 EStG, die nach § 19 Abs. 2 EStG (Versorgungsfreibetrag) steuerfrei bleibenden Einnahmen sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen nach § 7 EStG übersteigen.

## (6) Unterhaltsleistungen des Ehepartners

Ab dem auf die Eheschließung des Kindes folgenden Monat sind die Eltern grundsätzlich nicht mehr kindergeldberechtigt, da die Unterhaltsverpflichtung dann vorrangig beim Ehepartner liegt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn der Ehepartner zum (vollständigen) Unterhalt des Kindes aufgrund niedrigen Einkommens nicht in der Lage ist (sog. Mangelfall; Nachweis durch den Berechtigten erforderlich).

Von mangelnder Leistungsfähigkeit des Ehepartners ist in solchen Monaten auszugehen, in denen die (ggf.) anzurechnenden Unterhaltsleistungen den anteiligen Grenzbetrag unterschreiten. Diese werden wie folgt ermittelt:

Die Differenz zwischen den Einkünften und Bezügen des Kindes (außer Bezügen gemäß umseitigem Punkt B.4) und dem verfügbaren Einkommen eines besser verdienenden Ehepartners (beides bezogen auf den Anspruchszeitraum; erst ab dem auf die Eheschließung folgenden Monat) ist zur Hälfte anzusetzen, wenn das Existenzminimum des Ehepartners (jährlich 8.004 Euro ab 2010) durch dessen Hälfte gesichert ist. Ggf. ist der Bezug soweit zu kürzen, dass dem Ehepartner das Existenzminimum verbleibt.

## (7) Kürzungsbetrag für geteilte Monate

Liegen die besonderen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG nur in einem Teil des Kalendermonats vor (geteilter Monat), sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Wird der Grenzbetrag überschritten und ist im Anspruchszeitraum ein geteilter Monat enthalten, so ist für diesen Monat eine Aufteilung danach vorzunehmen, ob die Einkünfte/Bezüge auf Tage entfallen, an denen die besonderen Voraussetzungen vorliegen. Ist eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zu den Zeiträumen des geteilten Monats nicht feststellbar, sind die Einkünfte/Bezüge anteilig nach Tagen zuzuordnen; auf den Zeitpunkt des Zuflusses kommt es innerhalb des geteilten Monats nicht an. Bei der tageweisen Zuordnung ist für jeden Tag 1/30 des Monatsbetrages bzw. 1/360 des Jahresbetrages anzusetzen.

**Besonderheiten gelten für behinderte Kinder.**

**Im Einzelnen wird auf die DA-FamEStG sowie das jeweils geltende Einkommensteuer- und Lohnsteuer-Handbuch verwiesen. Bescheinigungen über Dauer und Höhe von Einnahmen, Werbungskosten etc. müssen grundsätzlich vorliegen!**